

Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGG

Kommentar

Bearbeitet von
Dr. Hans Lechner, Prof. Dr. Rüdiger Zuck

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015. Buch. XIV, 967 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68258 2

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Gewicht: 853 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht >
Verfassungsprozessrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

schaft⁸⁴⁰, zum Elternrecht des Vaters eines nicht-ehelichen Kindes⁸⁴¹ oder zu den Inzest-Strafvorschriften⁸⁴². Dem Tutor folgt man oder muss ihm folgen. In Bezug auf die Entscheidungen des BVerfG kann man das nur für ihre rechtliche Verbindlichkeit sagen. Inhaltlich bleiben sie jedoch so umstritten, wie das den Rahmenbedingungen einer pluralistischen Gesellschaft entspricht. So gesehen kann das BVerfG nicht als Tutor verstanden werden. Es versteht sich auch selbst nicht so. Das Gericht will nicht lehren, sondern eine rechtsgebundene Entscheidung treffen. Liegt diese Entscheidung im Rahmen des Mainstreams⁸⁴³, dann beruht die dem Gericht unterstellte Tutor-Funktion nur auf Zufall. Unabhängig davon ist aber der Tutor-Begriff auch unglücklich gewählt. Eine demokratische Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit⁸⁴⁴ muss davon ausgehen, dass das Verfassungsgericht, selbst wenn es Mehrheiten korrigiert⁸⁴⁵, als demokratisches Element verstanden werden kann, nicht als Fremdkörper also, sondern als ein Identifikationsinstrument.

bb) Präzeptor. Der Begriff des Präzeptors⁸⁴⁶ verschärft den Tutor-Ansatz noch, weil er im Begriff eines (Haus)Lehrers seinen Ursprung hat. Zwar kann damit eine Ehre belegt werden, wie im „Präceptor Germaniae“, zugeachtet zu so unterschiedlichen Größen wie Melanchthon oder dem deutschen Schachmeister Siegbert Tarrasch, so dass sich das BVerfG als Präzeptor nicht grämen müsste. Aber damit steht erneut die Belehrungsfunktion im Vordergrund, wenn man annimmt, das BVerfG speise in periodischen Abständen die grundlegenden Orientierungen und Ordnungsvorstellungen der Verfassung in die gesellschaftliche und politische Deliberation ein.⁸⁴⁷ Auch hier lässt sich nicht bestreiten, dass die berühmten, sozusagen klassischen Aussagen des BVerfG aus der „Gründerzeit“⁸⁴⁸ Präzeptor-Eignung hatten, bei einer autoritätsgewohnten Bevölkerung auf fruchtbaren Boden fallend, und sicher zeitgeistkonform. Aber eine unanfechtbare „moralische Autorität“⁸⁴⁹ entspricht nicht dem Selbstverständnis der offenen Gesellschaft der mündigen Bürger, an deren Eigenverantwortung der Gesetzgeber regelmäßig appelliert. Auch hier gilt im Übrigen: Das BVerfG versteht sich schon selbst nicht so, und so darf das Gericht in seinem eigenen Interesse auch nicht verstanden werden. 275

d) Richter oder Schlichter? H. P. Schneider hat die Frage aufgeworfen, ob in „politischen“ Verfassungsgerichtsstreitigkeiten vom BVerfG nicht ein Rechtsstreit entschieden werde, sondern vom Gericht eine „mittlere Linie“ verfolgt werde, um so die Konsensfähigkeit und die damit verbundene Akzeptanz der getroffenen Entscheidung zu gewährleisten. Schneiders Frage hatte 276

⁸⁴⁰ BVerfGE 131, 239; 132, 179; 133, 59; 133, 377.

⁸⁴¹ BVerfGE 127, 132.

⁸⁴² BVerfGE 120, 224.

⁸⁴³ Rn. 58.

⁸⁴⁴ So Volkmann in FS Bryde, 2013, 119ff.

⁸⁴⁵ Rn. 171ff.

⁸⁴⁶ Volkmann, S. 179ff.

⁸⁴⁷ Volkmann, S. 180.

⁸⁴⁸ BVerfGE 6, 32 – Elfes; 6, 55 – Ehegattenzusammenveranlagung im Steuerrecht, 7, 198 – Lüth; 7, 377 – Apotheken.

⁸⁴⁹ Volkmann, S. 180.

deshalb gelautet: „Richter oder Schlichter“.⁸⁵⁰ Die Idee des Schlichters steht dem Gedanken des Schiedsrichters nahe⁸⁵¹, allerdings nicht in identischer Weise, weil der Schiedsrichter entscheidet, aber doch nahestehend, weil ein Schlichter in der Anwendung der Verfahrensregeln freier gestellt ist, als der staatliche Richter. *H. P. Schneider* nennt einige Beispiele für Schlichter-Elemente aus der Rechtsprechung des BVerfG.⁸⁵² Er geht davon aus, dass die offene Struktur der Verfassungsnormen die Funktionen eines Richters und Schlichters zwangsläufig vereint, so dass die Tätigkeit des BVerfG als Schlichter untrennbarer Bestandteil seiner richterlichen Tätigkeit sei.⁸⁵³ *Schneider* verlangt allerdings, „dass sich die Ergebnisse der Streitschlichtung innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens beziehen ...“, dass sie methodologisch unangreifbar begründet sind ..., dass sie insgesamt die normative Kraft der Verfassung nicht schwächen oder auch nur den Anschein minderer Verbindlichkeit erwecken“.⁸⁵⁴ Es liegt auf der Hand, dass die Einhaltung dieser Bedingungen von keinen kontrollierbaren Bewertungen abhängt. Die Schlichterfunktion kann fallbezogen zweckmäßig sein, sie kann sich fallbezogen auch als rechtlich notwendig erweisen, wenn man dem „fiat iustitia ...“-Zitat folgen will. Aber das rechtfertigt es nicht, das BVerfG als Schlichter zu bezeichnen, so wenig es zum Buchhalter wird, wenn es Rechnungen aufmacht.

- 277 **e) Das countermajoritarian argument**⁸⁵⁵. Es stammt aus dem US-Recht und besagt, verkürzt dargestellt⁸⁵⁶, der Supreme Court dürfe mehrheitlich beschlossene Gesetze im Rahmen offener Bestimmungen wie „Freiheit“ und „Gleichheit“ wegen deren Unbestimmtheit grundsätzlich nicht kontrollieren, insbesondere, soweit nicht historisch belegte Anwendungsfälle eine sichere Orientierung ermöglichen.⁸⁵⁷ Vom Ansatz her reagiert das countermajoritarian argument auf die Folgen eines judicial activism⁸⁵⁸, hängt also von der über den „cert“ (Rn. 272) gegebenen Entscheidungsfreiheit ab, aktiv zu werden oder nicht.⁸⁵⁹

⁸⁵⁰ *H. P. Schneider*, Richter oder Schlichter?, Das BVerfG als Integrationsfaktor in FS Zeidler, Bd. 1, 293.

⁸⁵¹ *H. P. Schneider* in FS Zeidler, Bd. 1, 293. Siehe dazu *Landfried*, BVerfG und Gesetzgeber, 1984, 157 ff.; *Elsen*, Das BVerfG als Element staatlicher Willensbildung, 1985, 340 ff.

⁸⁵² BVerfGE 35, 79 – Hochschulurteil; 39, 1 – Abtreibungsurteil.

⁸⁵³ *H. P. Schneider*, Richter oder Schlichter? in FS Zeidler, Bd. 1, 293 (305 f.).

⁸⁵⁴ *H. P. Schneider*, Richter oder Schlichter? in FS Zeidler, Bd. 1, 293 (313).

⁸⁵⁵ *Bickel*, The Least Dangerous Branch, 1962; *Ely*, Democracy and Distrust, 1980, *Stone*, Governing with Judges, 2000; *Haltern*, Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Misstrauen, 1998; *Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, 2003.

⁸⁵⁶ Siehe dazu *Ely*, Democracy and Judicial Review in ders. On Constitutional Ground, 1998, 6 ff. Zu welchen Schwierigkeiten diese Annahme führt, siehe dazu die instruktive Darstellung von *Beaucamp* zur Rechtsprechung des US Supreme Court zum Grundrecht auf Schusswaffenbesitz, JZ 2012, 1050.

⁸⁵⁷ Siehe dazu *Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, 2003, 37; *Völkemann*, S. 183.

⁸⁵⁸ Rn. 272.

⁸⁵⁹ Das countermajoritarian argument gilt infolgedessen nicht absolut, denn auch im US-Recht ist die grundsätzliche Zulässigkeit einer Normenkontrolle unangefochten.

In dem so beschriebenen Zusammenhang stellt sich die Frage für die rechts- 278
abhängige Tätigkeit des BVerfG nicht. Aber man kann auch in Deutschland
nicht nur fragen, wie sich acht Richter zu 631 Bundestagsabgeordneten ver-
halten, sondern auch, welche vergleichsweise geringen tatsächlichen Erkennt-
nismöglichkeiten dem – begrifflich tatsächlichen – BVerfG im Vergleich
zum Bundestag zur Verfügung stehen. Das hat dann – etwa – zu dem Vorschlag
geführt, für die Erklärung der Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG
oder seiner Nichtigkeit eine 2/3-Mehrheit im Senat zu fordern. Gäbe es wirk-
lich ein Problem, wäre dies allerdings nur eine Feigenblatt-Lösung, zumal in
aller Regel die entsprechenden Entscheidungen des BVerfG ohnehin einstimmig
fallen. Aber nachdem die Normbeanstandungsbefugnis des BVerfG (wie
auch die des US Supreme Court) seit langem rechtlich anerkannt ist, sollte
man das countermajoritarian argument nicht negativ, sondern positiv deuten.
Mehrheiten beruhen per se weder auf Wahrheit noch auf Weisheit. Sie sind ein
notwendiges Instrument demokratischer Entscheidungsfindung, sind also in
erster Linie verfahrensrechtlich legitimiert.⁸⁶⁰

Der Blick auf weltweit eingerichtete Parlamente zeigt, dass Mehrheiten, 279
zumal große Mehrheiten, auch Tyrannei auszuüben vermögen. Sie sind von
mächtigen Gruppen ebenso abhängig, wie von der leicht beeinflussbaren
Volksmeinung. Auch in etablierten Demokratien sind Parlamente nicht ver-
gleichbar unabhängig, wie (in der Regel) (Verfassungs)Gerichte. Das counter-
majoritarian argument belegt, so gewendet, dass das unabhängige Verfassungs-
gericht über seine Kontrollbefugnisse ein notwendiges Gegengewicht zur
Kontingenz parlamentarischer Entscheidungen darstellt, gerade auch dann,
wenn die parlamentarische Entscheidung das Ergebnis eines aus parteipoliti-
schen Notwendigkeiten erzwungenen Formelkompromisses ist. Zumindest
(und gerade) für das BVerfG kommt hinzu, dass nach mehr als 60 Jahren konti-
nuierlicher Rechtsprechung konkretisierungsbedürftige Grundrechte, wie sie
in grundrechtsbezogenen Beziehungen von Freiheit zu Gleichheit zu erken-
nen sind, inzwischen mit einem dichten Netz von Inhalten überzogen worden
sind. Sie sorgen dafür, dass richterliche und parlamentarische Macht ausbalan-
ciert sind. Sie sind dies allerdings nicht dauerhaft. Entscheidungen zur 3%-
Klausel im Europa-Wahlrecht, zu den bestehenden oder beschränkten Frei-
räumen parlamentarischen Handelns und die Gestaltung ganzer Rechtsgebiete
wie des Rundfunkrechts oder des Rechts der Parteienfinanzierung durch das
BVerfG machen verständlich, dass das Gegengewicht sich fallbezogen auch zu
einem Übergewicht entwickeln kann.

Aber das alles bleibt fallbezogen, ist also kein systemimmanenter Mangel. 280
Checks and balances, auch im Verhältnis von Verfassungsgericht und Parla-
ment, bleiben demokratietheoretisch folgerichtig in Bewegung, sind nicht
Wand, sondern Welle. Wenn man dem BVerfG eine Rolle zuweisen will, sei
es aus Sicht des Gerichts selbst, sei es aus Sicht seiner Umwelt, dann liegt sie
im positiv gewendeten countermajoritarian argument.

**f) Öffentlichkeitsarbeit des BVerfG. aa) Pressestelle/Tag der offe- 281
nen Tür.** Die seit langem beim BVerfG eingerichtete Pressestelle macht pro-

⁸⁶⁰ Siehe dazu Flaig (Hrsg.), *Genesis und Dynamik der Mehrheitsentscheidung*, 2013.

fessionelle Arbeit.⁸⁶¹ Viele Jahre lang hat es auch „einen Tag der offenen Tür“ gegeben, bei dem öffentlichkeitsgeeignete, auch für Laien verständliche Verfassungsbeschwerden in Anwesenheit von Schulklassen, Studentengruppen, Referendaren und interessierten Bürgern (meist vor vollem Saal) behandelt wurden.

- 282 **bb) Merkblatt/Zugang.** Mögliche Beschwerdeführer können sich über bverfg.de („Aufgaben, Verfahren und Organisation“) im Merkblatt für Verfassungsbeschwerden über deren Grundvoraussetzungen unterrichten.⁸⁶²

Der schriftliche Zugang zum Gericht ist abgesehen vom Postweg nur über Fax möglich.⁸⁶³

Man kann seine Anträge auch persönlich an der Pforte (manchmal öffentlichkeitswirksam inszeniert) abgeben.

- 283 **cc) Veröffentlichungen**⁸⁶⁴. Die (begründeten) Kammerentscheidungen finden sich in bverfg.de (s. aber dazu Rn. 286), in juris, je nach Interessenlage in der Fachpresse, und (vom Ergebnis her) gelegentlich auch in der Tagespresse sowie in der Amtlichen Sammlung der Kammerrechtsprechung (BVerfGK) (s. aber dazu Rn. 284). Berücksichtigt man, welche Bedeutung inzwischen Information und Dokumentation für die rechtsstaatlich gebotene Transparenz von Entscheidungsabläufen haben, macht die Zufallspraxis des BVerfG keinen guten Eindruck, soweit es um die Kammerrechtsprechung geht.

- 284 **(1) BVerfGK.** Kein Zweifel besteht an der gediegenen Qualität von BVerfGK⁸⁶⁵ und an dem mit der Sammlung verbundenen Online-Gesamtnachschlageregister. Leider ist BVerfGK mit dem Erscheinen des 20. Bandes eingestellt worden. Eine außerordentlich wichtige Informationsquelle versiegt damit.

- 285 **(2) Juris.** Sieht man einmal davon ab, dass der Zugang zu juris nicht kostenfrei ist, ergeben sich besondere Probleme daraus, dass das BVerfG der juris GmbH vertraglich ein Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt hat.⁸⁶⁶ Diese Son-

⁸⁶¹ Zu den zeitnahen und sachgerechten Pressemitteilungen vgl. *Zuck DÖV* 2008, 322 (327). Inzwischen ersetzen die Pressemitteilungen weitgehend bverfg.de (Rn. 286). Die Pressemitteilungen informieren auch über die vielfältigen internationalen Kontakte des BVerfG. Es gibt aber auch Kontakt- und Informationsgespräche zwischen dem BVerfG und der Bundesregierung sowie zwischen dem Gericht und den Gesetzgebungsausschüssen der Anwaltschaft. Zu diesen siehe *Zuck NJW* 2013, 2248 (2250).

⁸⁶² *Zuck DÖV* 2008, 322 (324).

⁸⁶³ Dessen Überlastung muss man, soweit es um den rechtzeitigen Zugang geht, beachten, vgl. *Zuck DÖV* 2008, 322 (324) mwNw und jetzt BVerfG, EuGRZ 2014, 373 (376 mit Rn. 34ff.; „Hinreichender Sicherheitszuschlag“). Einen (öffentlichen) E-Mail-Zugang gibt es nicht, *Zuck DÖV* 2008, 322 (324f.). Das ist ein unhaltbarer Zustand.

⁸⁶⁴ *Zuck EuGRZ* 2013, 662 (663f.).

⁸⁶⁵ Derzeit liegt BVerfGK 20 vor (Stand der letzterwähnten Entscheidung 30.6.13), also, abgesehen von der von den Berichterstattern zu verantwortenden Auswahl von Entscheidungen, denen nach ihrer Ansicht eine über den Einzelfall hinausgehend Bedeutung zukommt, im Herbst 2013 sicher keine aktuelle Information. BVerfGK wird nicht fortgeführt.

⁸⁶⁶ Deswegen zitieren die Kammern ihre Rechtsprechung im Regelfall unter Hinweis auf juris.

derstellung beruht auf § 3 Abs. 4 IWG⁸⁶⁷, der zwar die Gewährung ausschließlicher Rechte verbietet, in seinem Satz 2 aber Ausnahmen zulässt, „wenn die Berücksichtigung des Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist.“ Ein juris-Wettbewerber hatte dieses öffentliche Interesse bezweifelt und vom VGH Baden-Württemberg gestützt auf § 3 Abs. 1 IWG Recht bekommen.⁸⁶⁸ Rechtskräftig ist die Entscheidung noch nicht, weil das BVerfG Revision zum BVerwG eingeleitet hat.⁸⁶⁹

(3) bverfg.de. Wirklich aktuell war nur der eigene Internetauftritt des Gerichts in bverfg.de. Die Entscheidungen wurden dort im Allgemeinen innerhalb eines Monats nach ihrem Ergehen eingestellt. Das war grundsätzlich zu begrüßen, ändert aber nichts daran, dass bverfg.de nicht dem Rang des BVerfG entsprechend geführt wurde.⁸⁷⁰ Es war schon nicht klärbar, wer über die Aufnahme in bverfg.de entscheidet, der Berichterstatter oder der in der Sache zuständige Wissenschaftliche Mitarbeiter.⁸⁷¹ Die Pressestelle hat die Entscheidungen so eingestellt, wie sie sie bekommen hat. Eine Veröffentlichungskontrolle hat nicht stattgefunden. Das wäre aber aus einer ganzen Reihe von Gründen unverzichtbar gewesen. So hat es Entscheidungen gegeben, bei denen neben der Wiedergabe der Daten der angegriffenen Entscheidungen nur der Tenor veröffentlicht worden ist.⁸⁷² Worüber entschieden worden ist, erfährt man nicht. Der Informationsgehalt solcher Veröffentlichungen war gering, weil am Verfahren selbst nur der Beschwerdeführer (ggf. sein Anwalt) beteiligt ist. Dann hat es Entscheidungsketten gegeben, die sich lediglich als Tätigkeitsschleife für die zuständigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter deuten lassen.

Als Beispiel sollen hier Nichtannahmebeschlüsse zu Verfassungsbeschwerden gegen registerrechtliche Ordnungsgeldverfahren dienen. Die zuständige 3. Kammer des Ersten Senats hatte die (verfassungsgemäße) Rechtslage zu § 335 HGB klargestellt.⁸⁷³ Aber dann bricht geradezu eine Flut gleichlautender Beschlüsse auf bverfg.de herein. Sie beginnt mit einer Entscheidung der 3. Kammer des Zweiten Senats, ausführlich begründet, im Wesentlichen aber auf die Entscheidung der 3. Kammer des Ersten Senats vom 11.3.09 Bezugnehmend.⁸⁷⁴ Das hat die 3. Kammer des Ersten Senats nicht ruhen lassen. Ein

⁸⁶⁷ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13.12.2006 (BGBl. I 2913). Siehe dazu VGH bw, NJW 2013, 2045, Rn. 73 ff.

⁸⁶⁸ Urteil vom 7.5.13 – 10 S 281/12, NJW 2013, 2045.

⁸⁶⁹ Anhängig unter dem Az. 7 C 13/13:

⁸⁷⁰ Zuck NJW 2013, 2248 (2249).

⁸⁷¹ Ob die allgemeinen Veröffentlichungsregeln, die die Zuständigkeit des Berichterstatters vorsehen (vgl. VGH BW, NJW 2013, 2045, Rn. 44) auch für bverfg.de gegolten haben, war nicht sicher.

⁸⁷² Beispiel: Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7.1.13 – 1892/11; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31.1.13 – 1 BvR 255/13; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 4.3.12 – 1 BvR 428/13.

⁸⁷³ Beschluss vom 11.2.09 – 1 BvR 3582/08; Beschluss vom 11.3.09 – 1 BvR 3413/08.

⁸⁷⁴ Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 1.2.11 – 2 BvR 1236/10, Rn. 10, juris.

Nichtannahmebeschluss vom 16.3.11 begnügt sich noch mit ein paar Zeilen, die auf eine gefestigte Rechtsprechung verweisen.⁸⁷⁵ Die offenkundige Ausichtslosigkeit solcher Verfassungsbeschwerden wird dann aber, mit immer gleichen Formaltexten, in einer ganzen Kette von Entscheidungen in bverfg.de eingestellt.⁸⁷⁶ Wenn die Kammern – dankenswerterweise – die Möglichkeiten rascher elektronischer Information schon nutzen, sollten sie den Zweck solcher Nachrichten, nachvollziehbare Informationen zu liefern, nicht verfehlen. Die Voten der Wissenschaftlichen Mitarbeiter sind in der Regel umfassend und gründlich. Ohne jeglichen Hinweis auf den dem Nichtannahmebeschluss zugrundeliegenden Sachverhalt läuft die Information aber weitgehend leer, wenn die entscheidungserheblichen Elemente fehlen.⁸⁷⁷ Man hätte sich deshalb gewünscht, dass für die Einstellung von Nichtannahmebeschlüssen in bverfg.de verbindliche Regeln entwickelt würden, die dafür sorgen, dass diese – unverzichtbare – aktuelle Informationsquelle sachgerecht genutzt werden kann.⁸⁷⁸

- 288 Aus (öffentlich) nicht angegebenen Gründen ist inzwischen die Veröffentlichungspraxis in bverfg.de, insbesondere soweit es sich um Nichtannahmebeschlüsse der Kammern in Verfassungsbeschwerdesachen handelt, vollständig zum Erliegen gekommen. Während es im Jahr 2009 noch rund 230 Entscheidungen in bverfg.de gab⁸⁷⁹, und im Jahr 2010 rund 190 Entscheidungen⁸⁸⁰, vergleichbar im Jahr 2001 mit rund 180 Entscheidungen⁸⁸¹, waren es im Jahr 2012 nur noch rund 100 und im Jahr 2013 gerade noch 70 Entscheidungen. Das erste Halbjahr 2014 bleibt dahinter noch weiter zurück. **Ein** Grund mag die inzwischen auf 1,46% gesunkene Erfolgsquote für Verfassungsbeschwerden sein.⁸⁸² Als ein weiterer Grund ist genannt worden, das eigentliche Ziel, die Instanzgerichte über den Ausgang von gegen ihre Entscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden zu informieren, habe sich jedoch in der Praxis nicht als realistisch erwiesen. Praktisch fällt damit bverfg.de als unmittelbare In-

⁸⁷⁵ Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 16.3.11 – 1 BvR 444/11. Die Verfassungsbeschwerde hätte im Übrigen überhaupt keine Begründung verdient. Sie war offenkundig unzulässig, vgl. *Zuck*, Kommentar zur Kammerrechtsprechung des BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen des Jahres 2011, 2012, Nr. 29.11.

⁸⁷⁶ Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24.3.11 – 1 BvR 488/11, 1 BvR 555/11; Beschluss vom 13.4.11 – 1 BvR 822/11; Beschluss vom 18.4.11 – 1 BvR 956/11. Das passt überhaupt nicht zu den Veröffentlichungsvorgaben aus BVerfGK 1, S. V.

⁸⁷⁷ Beispiele: Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11.4.12 – 1 BvR 355/12; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 13.6.11 – 1 BvR 1942/12. Mustergültig dagegen der Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26.6.12 – 2 BvR 1013/11 mit zum Teil wörtlicher Wiedergabe des entscheidungserheblichen Instanzvortrags.

⁸⁷⁸ *Zuck* NJW 2013, 2248 (2249).

⁸⁷⁹ *Zuck* Kommentar zur Kammerrechtsprechung des BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen des Jahres 2009, 2010.

⁸⁸⁰ *Zuck*, Kommentar zur Kammerrechtsprechung des BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen des Jahres 2010, 2011.

⁸⁸¹ *Zuck*, Kommentar zur Kammerrechtsprechung des BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen des Jahres 2011, 2012.

⁸⁸² *Jahresstatistik* 2013.

formationsquelle aus. Das ist bedauerlich. Bundesverfassungsgericht.de war trotz seiner Mangelhaftigkeit eine für den Praktiker schnelle und wichtige Informationsquelle, um Zugang zu begründeten Nichtannahmebeschlüssen zu bekommen. Es liegt auf der Hand, dass für die Öffentlichkeit sachgerecht aufbereitete Nichtannahmebeschlüsse schwer überwindbare Probleme aufwerfen und deshalb wohl eher dazu veranlassen würden, auf eine Begründung überhaupt zu verzichten. Die Pressemitteilungen schließen diese Lücke nur in begrenztem Umfang, schon deshalb, weil sie bezogen auf Nichtannahmebeschlüsse selten sind. Die Pressemitteilungen sind, soweit sie erfolgen, außerordentlich umfangreich. Sie geben einen verlässlichen Überblick über die Entscheidungen, auch, soweit es sich um (substantiell begründete) Nichtannahmebeschlüsse der Kammern handelt.⁸⁸³ Die Pressemitteilungen sind regelmäßig in „Sachverhalt und Verfahrensgang“ und in die „Wesentlichen Erwägungen“ des Senats/der Kammer gegliedert.

(4) Fazit. Unterstellt, es bleibt bei der (ausschließlichen) Zusammenarbeit des BVerfG mit juris, ist das dann, sieht man von den Pressemitteilungen in ausgewählten Verfahren ab, neben den Erstinformationen durch das Fernsehen und die Tagespresse, die für die allgemeine Öffentlichkeit einzige umfassende Informationsschiene in Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG. Das Gericht entfernt sich damit ein Stück von den Bürgern, aber auch von der Anwaltschaft und den Instanzgerichten. Die Fachpresse kann die so entstandene Lücke schon aus Zeitgründen nicht schließen. Der Druck, sich über juris zu informieren, wächst damit weiter. Allerdings: juris ist vergleichsweise zeitnah und verlässlich, und inzwischen als Informationsquelle auch in der Bevölkerung anerkannt. Es bleibt abzuwarten, ob die Haftungsrechtsprechung die Anwälte nicht nur zur unverzüglichen Lektüre der NJW verpflichtet, sondern, da Printmedien ohnehin auf dem Rückzug sind, auch die aktuelle juris-Nutzung fordert. 289

⁸⁸³ S. dazu als Beispiel die Pressemitteilung vom 1.10.2014 zu einem Nichtannahmebeschluss wegen einer die Entziehung des Doktorgrades betreffenden Verfassungsbeschwerde, 1 BvR 3353/13.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG